

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FRIMA GmbH vom 16. Mai 2018

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Sie sind auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten verbindlich.
- (4) Individuelle Vertragsabreden, insbesondere die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware durch den Lieferanten nach Maßgabe unserer Bestellung, haben Vorrang vor unseren Einkaufsbedingungen, diese gelten jedoch ergänzend.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant kann unsere Bestellung auch durch schlüssiges Verhalten annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen nach Lieferung entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung auszustellen, insbesondere die von uns vorgegebene Bestellnummer anzugeben. Für alle aus der Nichteinhaltung oder Schlechterfüllung dieser Verpflichtung entstehender Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in jedem Fall erst mit deren Übergabe auf uns über.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies oder führt er dies fehlerhaft aus, ist er für jede sich hieraus ergebende Verzögerung und jeden daraus resultierenden Schaden verantwortlich.

§ 6 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- (1) Eine Untersuchungs- und Rügepflicht trifft uns insoweit nicht, als der Lieferant hinsichtlich der Ware eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, es sei denn, dass die Abweichung der Ware von der garantierten Beschaffenheit auf den ersten Blick erkennbar ist.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkt- und Mängelhaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden oder Produktmangel verantwortlich ist bzw. einzustehen hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit der von uns gewünschten Deckungssumme zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die uns aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten oder im Zusammenhang mit dieser notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und mit dem Eigentumsvermerk der FRIMA GmbH zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
- (5) Auch im Falle der Verletzung dieser hiermit vom Lieferanten übernommenen Pflichten ist uns dieser zum Einsatz des uns entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- (2) Für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr schließen wir die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts aus.
- (3) Ist der Lieferant Kaufmann, so ist der Gerichtsstand Meinerzhagen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Hauptwohnsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

§ 11 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Der Lieferant verpflichtet sich nur Vertragsprodukte zu liefern, die der REACH Verordnung entsprechen.

- (1) Artikel 33 (1) (sofortige Informationspflicht von SVHC Stoffen in Erzeugnissen an gewerbliche Abnehmer).
Um unsererseits der Informationspflicht unserer Abnehmer nachkommen zu können, benötigen wir von Ihnen Informationen, ob Stoffe der Kandidatenliste in den Vertragsprodukten enthalten sind. (Gilt nur für Lieferanten innerhalb der EEU: Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Veröffentlichung oder Aktualisierung der „Kandidatenliste“ direkt und ohne Übergangsfristen Ihre Informationspflicht an uns auslöst.)
Mit der Veröffentlichung der ersten Kandidatenliste am 28. Oktober 2008 und den nachfolgenden Aktualisierungen, gilt die Informationspflicht unverzüglich (siehe hierzu Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht: <http://echa.europa.eu>
Die Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew.-% pro Erzeugnis überschritten wurde. Falls also Stoffe über 0,1 Gew.-% in dem an uns gelieferten Vertragsprodukten oder deren Verpackung beinhaltet sind, bitten wir Sie um die Angaben bezogen auf das Teilerzeugnis und das Gesamterzeugnis:
 - Namen der Stoffe inkl. CAS sowie EINECS Nummer
 - die Angabe einer typischen Konzentration in Gew.% oder Konzentrationsbereiches des Teilerzeugnisses und des Gesamterzeugnis.
 - Angaben zur sicheren VerwendungSollten keine Stoffe der Kandidatenlisten mit mehr als 0,1 Gew. % in dem Vertragsprodukt oder deren Verpackung enthalten sein, wären wir über eine kurze Mitteilung darüber dankbar.
- (2) Zulassung (Anhang XIV) - für Lieferanten innerhalb EU
Sobald Stoffe in Anhang XIV aufgenommen wurden (oder bereits in dem Konsultationsverfahren aufgenommen wurde), bestätigt der Lieferant unverzüglich, dass eine Zulassung der Stoffe im Vertragsprodukt angestrebt wird und informiert darüber welche Verwendungen in dem Zulassungsantrag abgedeckt werden sollen.
Wird keine Zulassung angestrebt, bitten wir ebenso um unverzügliche Mitteilung.
- (3) Beschränkung (Anhang XVII)
Die Stoffbeschränkungen werden beachtet. Sollten neue Beschränkungen erlassen werden, so wird über die Stoffe informiert, die sich in den

Vertragsprodukten enthalten sind und damit die Vermarktungsfähigkeit beschränkt werden. Wir bitten um Informationen sollten sich die Vermarktungsfähigkeiten ändern. (Dies ist insbesondere der Fall, wenn Stoffe und deren Verwendung bereits für die Aufnahme in Anhang XVII vorgeschlagen werden und für die Vertragsprodukte relevant sind.) Zur Erhöhung unserer Planungssicherheit, bitten wir daher um frühzeitige Information.

- (4) Registrierstatus (Artikel 5, 7) und CLP (Artikel 40) Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in dem von ihm gelieferten Vertragsprodukte enthaltenden Stoffe vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist registriert wurden. Erfolgt die Registrierung über einen Alleinvertreter, benötigen wir die Information zu diesem Alleinvertreter – je Stoff- und eine Bestätigung, dass die an uns gelieferten Vertragsprodukte von dem genannten Alleinvertreter vorregistriert und termingerecht registriert wurden. Außerdem benötigen wir eine Bestätigung, dass die erforderliche Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis für die Stoffe nach Artikel 40 der CLP Verordnung bereits erfolgt ist. Sollte sich der Registrierstatus ändern, werden automatisch und unverzüglich dazu die Informationen zur Vermarktungsfähigkeit weitergeleitet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 16.05.2018